

Satzung
der Ortsgemeinde Nisterau
zur Änderung der Friedhofssatzung

vom 09. JUNI 2015

Der Gemeinderat Nisterau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Änderungen

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nisterau vom 01.08.2011 wird wie folgt geändert:

§ 13 (Reihengrabstätten) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden von der Ortsgemeinde zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- (a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zu 5 Jahre
- (b) Einzelgrabfelder für Verstorbene über 5 Jahre.

(3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

- (a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zu 5 Jahre:
Länge 1,40 m, Breite 0,70 m je Grabstätte Außenkante Grabeinfassung
- (b) Einzelgrabfelder für Verstorbene über 5 Jahre:
Länge 2,00 m, Breite 0,90 m je Grabstätte Außenkante Grabeinfassung.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 4 sowie bei gemischten Grabstätten – nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

(5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Nisterau, 9.6.15


Markus Schell
Ortsbürgermeister

